OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400430/2/HW

Datum:
Linz, 18. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A N, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.11.2019, GZ: BHLL/919100026874/19, betreffend eine Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“ genannt) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden mit der Begründung verhängt, dass er am 8.2.2019 ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde. In der Beschwerde wird vom Bf im Wesentlichen ausgeführt, dass er sich gerne nochmals entschuldigen würde. Er habe eine Vignette besessen und es sei nur um das Nichtabziehen der Folie auf der Vignette gegangen. Weiters führt der Bf aus, dass er diesen Fehler bedauere, davon lerne und sowas nicht mehr vorkommen werde. Abschließend bittet der Bf, seine Lage zu verstehen und eine Minderung der Strafkosten zu ermöglichen.

I.3. Nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages (ON 11 des Behördenaktes) wurde die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.1.2020 mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass die Beschwerde weder ein konkretes Begehren, noch die behauptete Rechtswidrigkeit enthalte. Aufgrund der Eingabe vom 24.1.2020 (ON 14), welche von der belangten Behörde vertretbar als Vorlageantrag gewertet wurde, wurde der Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:
Der Bf lenkte am 8.2.2019, um 15:18 Uhr, auf dem mautpflichtigen Straßennetz, und zwar auf der Autobahn x, Straßen-km x, Abschnitt x-x, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x, sohin ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. An diesem Kraftfahrzeug war zu diesem Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette ordnungsgemäß angebracht, noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Eine im Fahrzeug befindliche Vignette war nicht gültig, da diese nur auf das Armaturenbrett gelegt und die Trägerfolie nicht vollständig entfernt wurde. Für Zwecke der Strafbemessung wird davon ausgegangen, dass der Bf über ein Einkommen von ca. 1.600 Euro verfügt und kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten hat.

II.2. Beweiswürdigung: Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt. Die Feststellungen zu Einkommen, Vermögen und Sorgepflichten entsprechen den in der Aufforderung zur Rechtfertigung (ON 7 des Behördenaktes) von der belangten Behörde bekannt gegebenen geschätzten Annahmen, welchen der Bf nicht substantiiert entgegengetreten ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher ebenfalls von diesen Annahmen aus, zumal im Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen sind, die gegen die Richtigkeit dieser Annahmen sprechen würden. Die weiteren unter II.1. getroffenen Feststellungen gründen vor allem auf den Unterlagen der ASFINAG (ON 6 des Behördenaktes) und wurden auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis so getroffen (wobei diese vom Bf auch nicht substantiiert bestritten wurden). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genüge getan, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Die gegenständliche Beschwerde lässt erkennen, was der Bf anstrebt (Minderung der Strafkosten) und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt (nämlich damit, dass er eine Vignette gekauft und besessen hatte und der Fehler nur im Nichtabziehen der Folie lag). Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung kann daher unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichshofes die gegenständliche Beschwerde nicht als unzulässig zurückgewiesen werden.

III.2. Da in der Beschwerde ausdrücklich eine Minderung der Strafkosten beantragt wird, richtet sich die Beschwerde (nur) gegen den Strafausspruch. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ist eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu verhängen, sodass gegenständlich von der belangten Behörde nur die Mindeststrafe verhängt wurde. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt - wie die belangte Behörde mit Recht ausführt - schon insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann, zumal der Bf vor Befahren einer Mautstrecke keine gültige Mautvignette ordnungsgemäß angebracht hat. Gemäß § 20 kommt allerdings eine Herabsetzung der Mindeststrafe dann in Betracht, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Mildernd wurde im vorliegenden Fall von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf im Verwaltungsbezirk gewertet, straferschwerende Umstände liegen nicht vor. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein

reumütiges Geständnis oder ein Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar. Gegenständlich wurde vom Bf bereits im erstinstanzlichen Strafverfahren der Sachverhalt nicht nur nicht bestritten, sondern ein Fehler zugestanden und darum gebeten, diesen zu verzeihen (siehe ON 8 des Behördenaktes). Auch in der Beschwerde zeigte sich der Bf reumütig und führte aus, dass er den Fehler bedauere, davon lerne und sowas nicht mehr vorkommen werde. Zumal dem Bf keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche auch im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen sind und zugunsten des Bf neben dem von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Umstand der Unbescholtenheit das reumütige Geständnis mildernd zu werten ist, überwiegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall die Strafmilderungsgründe erheblich im Sinne des § 20 VStG (vgl. auch bereits LVwG Oö. 19.7.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere des Umstandes, dass der Bf eine Vignette erworben und im Fahrzeug mitgeführt, allerdings nicht ordnungsgemäß angebracht hatte, des Fehlens von Erschwerungsgründen und der Einkommensverhältnisse, erscheint eine Strafe von 200 Euro als angemessen. Angesichts des reumütigen Geständnisses kann auch in spezialpräventiver Hinsicht mit einer Strafe von 200 Euro das Auslangen gefunden werden.

III.3. Ist die Beschwerde zulässig, wurde sie mit der Beschwerdevorentscheidung aber - wie im vorliegenden Fall - zurückgewiesen, so hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu erkennen (und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, zu beheben oder abzuändern), wobei seine Entscheidung an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt, ohne dass diese explizit behoben werden muss (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Der Beschwerde war daher spruchgemäß teilweise stattzugeben und die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabzusetzen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger